

Diese Bestimmungen sollen so verstanden werden, daß der Kirchengemeindevorstand nicht bloß Anträge auf Aenderungen des Kirchenbezirks bei dem Ministerium stellen kann, sondern auch bei allen Aenderungen des Kirchenbezirks mit seinem Entschent gehört werden muß, bevor solche Aenderungen beschloffen und ausgeführt werden.

§ 3.

Die Kirchengemeindeordnung hat in § 29 die Mitwirkung des Kirchengemeindevorstandes bei Besetzung der Pfarrämter und der geistlichen Stellen überhaupt geregelt. In den Sätzen 7 und 8 dieses Paragraphen wird gesagt, daß das Gemeindepatronat und das Privatpatronat unverändert bestehen bleiben solle, wie bisher. Diese Bestimmung bedeutet jedoch nicht, daß der Kirchengemeindevorstand die ihm in dem § 29 der Kirchengemeindeordnung verliehenen Rechte nicht besitzen solle, sie ist vielmehr so zu verstehen, daß den Inhabern des Gemeinde- und des Privatpatronats bei Wiederbesetzung der ihrem Patronate unterworfenen Stellen die freie Auswahl unter den Personen, welche sich zu der Stelle gemeldet haben, oder sonst vom Kirchengemeynde vorstande vorgeschlagen sind, zusteht, nachdem der Kirchengemeindevorstand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 einschließlich in § 29 mitgewirkt und sich geäußert hat.

Schloß Osterreich, am 15. Juni 1894.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.